

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU | Rechtsabteilung | 10099 Berlin

Rechtsabteilung

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

- Mit PZU, vorab per Fax -

**Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaldschans“
- Ihr Widerspruch vom 21.06.2021,
Eingang am 23.06.2021 -**

Datum:
23.09.2021

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:
VII J1 -III- 105/21

Sehr geehrter Herr Semsrott,

es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 21.06.2021 gegen den Bescheid vom 21.06.2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **50,00 Euro** festgesetzt.

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-12785
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 503

Begründung:**I.**

Am 18.04.2021 stellten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ folgenden Akteneinsichts- bzw. -auskunftsantrag an die Pressestelle der Humboldt-Universität zu Berlin nach dem IFG Bln bzw. VIG:

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BIC/SWIFT: DEUTDEB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

Seite: 2

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Die Vereinbarung zur Errichtung des Stiftungslehrstuhls „Geschichte Aserbaidschans“ an der HU. Personenbezogene Daten können geschwärzt werden.“

Zu diesem Antrag führten Sie aus, dass Sie davon ausgingen, dass keine Ausschlussgründe vorlägen. Zudem baten Sie, vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft informiert zu werden. Soweit Verbraucherinformationen betroffen seien, baten Sie zu prüfen, ob die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewährt werden könnte. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sein könnten, verwiesen Sie auf § 5 Abs. 2 VIG und baten, die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sie widersprachen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte und baten um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung.

Die betreffenden Unterlagen wurden seitens der Ihr Anliegen federführend bearbeitenden Rechtsabteilung von der Fakultät erbeten. Dabei wies das Servicezentrum Forschung auf eine im Vertrag zur Errichtung der Stiftungsgastprofessur zwischen Botschaft und Humboldt-Universität vereinbarte gegenseitige Informationspflicht in allen relevanten Fragen hin und regte die entsprechende Einbeziehung der Botschaft an. Mit der Mail vom 07.05.2021 wurden Sie über dieses Vorgehen sowie über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert. In Anbetracht der im April 2021 sehr zahlreich und zeitgleich zu diesem Thema eingehenden Presse- und IFG-Anfragen war eine schnellere Antwort an Sie leider nicht möglich.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 an den Botschafter informierte die HU die Botschaft über die (parallel vorliegenden) Anträge auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft, die Unterlagen zur Errichtung der Stiftungsgastprofessur betreffend, und bat um Zustimmung zur Herausgabe der Unterlagen, dies mit dem Hinweis, dass aus Sicht der Rechtsabteilung der HU keine Bedenken gegen eine Herausgabe bestünden und personenbezogene Daten dabei geschwärzt werden würden.

Mit der Mail vom 10.06.2021 teilte die Botschaft mit, dass Aserbaidschan der Weitergabe, Verbreitung oder Veröffentlichung nicht zustimme. Dies wurde damit begründet, dass es sich aus Sicht Aserbaidschans bei den angefragten Unterlagen (Vereinbarung zwischen der Botschaft der Republik Aserbaidschan und der Humboldt Universität zu Berlin sowie die Korrespondenzen der Botschaft mit der Universität) um diplomatische Schriftstücke handle. Laut den international gültigen Regeln könnten und dürften die diplomatischen Schriftstücke nur mit Einverständnis aller signierten Parteien dieser Schriftstücke weitergegeben, verbreitet oder veröffentlicht werden.

Zugleich bestehe jedoch das Einverständnis damit, dass Anfragende von der Universität Auskünfte über die Inhalte der Vereinbarungen einschließlich finanzieller Verpflichtungen und über die tatsächlichen Überweisungen der aserbaidischen Seite bekommen könnten. Jedoch würde die Weitergabe der Unterlagen - auch mit geschwärzten Unterschriften - nicht genehmigt.

Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieser Argumentation lag damit vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung eine Intervention des Vertragspartners gegen eine Versendung von Unterlagen, in Ihrem Fall der Vertragsunterlagen, vor.

Dies würde Ihnen mit der Mail vom 21.06.2021 mitgeteilt.

Seite: 3

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 21.06.2021, der Humboldt-Universität zugegangen am 23.06.2021, Widerspruch ein. In Ihrem Widerspruch trugen Sie sinngemäß vor, dass die Rechtsansicht nicht korrekt sei, dass die Vereinbarung ein diplomatisches Schriftstück darstelle - die HU sei keine diplomatische Mission. Zum anderen kenne das Berliner IFG keinen Ausnahmetatbestand für "diplomatische Schriftstücke". Nicht Aserbaidschan, sondern die HU entscheide dabei über die Herausgabe von Informationen.

Da Sie auf das Angebot in der Mail vom 21.06.2021, Akteneinsicht zu nehmen, nicht eingegangen waren, wurden Sie mit dem Schreiben vom 30.07.2021 gebeten, sich zu Ihrer Beschwerde im Rahmen des erhobenen Widerspruchs zu äußern.

Sie reagierten mit der Mail vom 06.08.2021, in der Sie erklärten, dass Ihr Auskunftsbegehren auf den Wortlaut des gesamten Vertrags gerichtet sei.

Daraufhin wurde Ihnen mit der Mail vom 16.08.2021 mit erneutem Bezug darauf, dass eine Akteneinsicht möglich sei, Akteneinsicht in den vollständigen Vertrag angeboten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die Zustimmungsverweigerung der Botschaft Aserbaidschans gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Berlin analog zu beachten sei.

Mit der Mail vom 16.08.2021 erklärten Sie, dass Sie keine Rechtsgrundlage erkennen könnten, auf deren Basis eine Vervielfältigung im Internet untersagt werden könne und baten um entsprechende Bescheidung Ihres Antrags auf Zusendung der Aktenkopien.

Mit der Rückmeldung auf diese Mail wurde klargestellt, dass dies als Ihre Beschwerde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens interpretiert würde.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

1.

Ihr Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über die Vereinbarung über die Errichtung der Stiftungsgastprofessur wurde mit der Mail vom 21.06.2021 insoweit zurückgewiesen, als Sie die Zurverfügungstellung und Zusendung von Kopien begehrt haben (§ 13 Abs. 5 Satz 1 IFG Bln.) Die Ablehnung wurde mit der Mail vom 16.08.2021 aufrechterhalten.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch gemäß den §§ 14 Abs. 3 IFG Bln, 68 ff. VwGO statthaft.

2.

Der Widerspruch ist unbegründet. Die Entscheidung über die Zurückweisung Ihres Antrags ist formell und materiell rechtmäßig ergangen.

Dabei hat der Entscheidung jeweils eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach den Vorschriften des IFG Bln voranzugehen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln).

Das VfGH findet vorliegend keine Anwendung.

Das Recht auf Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht besteht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher

Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

§ 10 IFG Bln schützt den behördlichen Entscheidungsprozess und begrenzt damit das Recht auf Information aus behördlichen Akten. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln benennt dabei öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des IFG Bln (§ 2), denn das IFG Bln kann nur die Behörden, Körperschaften etc. des Landes Berlin binden.

Nach dem Normzweck muss dies daher auch für eine Botschaft gelten, die den Status einer öffentlichen Stelle hat und gleichermaßen hoheitliche Aufgaben ausübt. Die Norm des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln hat die ausländischen Stellen, die öffentliche Aufgaben ausüben, nicht ausdrücklich in ihren Wortlaut einbezogen, doch ist sie ungeachtet dessen nach ihrem Schutzzweck nur so interpretierbar, dass erst recht die Unterlagen ausländischer, hoheitlich agierender öffentlicher Stellen nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen.

Die Akteneinsicht könnte somit gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln umfassend verweigert werden. Dies ist seitens der Botschaft nicht erfolgt. Deren Intervention bewirkt vorliegend eine Beschränkung des Informationsrechts auf eine Akteneinsicht und -auskunft. Dies erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Unterlagen auf der Fragen-Staat-Plattform standardmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Zustimmungsverweigerung der Botschaft stellt eine für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beachtende Grenze des Informationsrechts auf Basis des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln dar.

Bei der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln wäre zudem der § 11 IFG Bln (mit Untersetzung durch § 3 IFG Bund) zu berücksichtigen, wonach die Akteneinsicht oder Aktenauskunft (nur) versagt werden darf, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. § 10 findet hier jedoch gemäß dem IFG Bln vorrangig Anwendung.

Im Ergebnis sei nochmals auf die nach wie vor vorhandene Möglichkeit der Akteneinsicht und -auskunft, den gesamten Vertrag betreffend, ausdrücklich hingewiesen.

III.

1.

Die Kostengrundentscheidung sowie die Entscheidung zur Kostenhöhe folgen aus §§ 14 Abs. 3, 16 IFG Bln; §§ 1, 2 Abs. 1, 8-12, 16 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.d.F. des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226) i.V.m. Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt: Aufwand größer 60 Minuten multipliziert mit dem Stundensatz des höheren Dienstes von 90,73 Euro (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.05.2021). Daraus ergibt sich der Höchstbetrag in Höhe von 50,00 Euro gemäß der Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

2.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **50,00 €** bis zum **15.10.2021** auf das oben benannte Konto der Universität unter Angabe des **Verwendungszwecks:**

VII J1 -III- 105/21,

Buchungskreis: 1000

Sachkonto: 6740600

PSP-Element: E.99999.00.427000

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Humboldt-Universität von Berlin vom 21.06.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

